



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ mahamaya Drikung Förderkreis“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "mahamaya Drikung Förderkreis e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93047 Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Entwicklung bedürftiger Menschen und die Völkerverständigung des Himalaya Gebietes, mit Schwerpunkt der Ladakh Region. Er soll zudem der Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, die kulturelle Vielfalt sowie das Wissen der Region zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Tätigkeiten:

- a. Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Buddhismus für Schulklassen, Studenten und andere Gruppen;
- b. Einrichtung und Pflege einer Bibliothek, um kulturell relevante Werke interessierten Personen zur Verfügung zu stellen;
- c. Förderung und Durchführung des wissenschaftlichen, transkulturellen Austauschs in Form von Gesprächsrunden und Vorträgen;
- d. Förderung und Durchführung gesellschaftlicher Aktivitäten in Deutschland, in Anlehnung an die buddhistischen Grundprinzipien der Toleranz der Fürsorge und des Respekts. Unter Berücksichtigung dieser Grundprinzipien werden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, wie zur Stressbewältigung und der Persönlichkeitsentwicklung;
- e. Unterstützung humanitärer, gemeinnütziger und ökologischer Projekte, sowie die Förderung bedürftiger Menschen aus der Himalaya Region durch finanzielle und seelische Unterstützung, auch im Ausland;



- f. Unterstützung von ökologischen Projekten in der Region Ladakh zu den Themen, Erosionsvermeidung durch Aufforstung, Müllentsorgungssysteme, ökologische Landwirtschaft und Klimawandel;
- g. Austausch von qualifizierten Lehrern, Referenten, Künstlern und Freiwilligen zur Workshops, Studiengruppen, Vorträgen und Ausstellungen;
- h. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- i. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden;
- j. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden;

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere verwirklicht durch:

- 1. Organisation und/oder Abhaltung von kulturellen, spirituellen und wie wissenschaftlichen Veranstaltungen z.B. Vorträge, Seminare, Meditationen, Feiern;
- 2. Bereitstellung von Räumlichkeiten durch Anmietung, in denen kulturelle, spirituelle und wissenschaftliche Veranstaltungen durchgeführt werden;
- 3. Ermöglichung von Führungen und Exkursionen für alle Interessierten aus dem Westen, die die Kultur und die alltägliche Lebensführung der Menschen in der Himalaya Region kennenlernen und erkunden möchten;

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt Förderung und Bildung des Umweltschutzes und die eigentlich Absicht ist Gesundheitsfürsorge, sowie Erhaltung von Bildung und Förderung buddhistischer Kultur und Werte. Weiterhin dient es der interkulturellen Verständigung, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden;



3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Reisekosten sowie dienstlich erforderliche Auslagen nach Maßgabe einer vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung angemessen erstattet;

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins verfolgt oder wessen Mitgliedschaft den Zielen des Vereins förderlich sein kann. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Vorstandschaft/ Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angetragen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch einfachen Brief an die Vorstandschaft erklärt werden. Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Hingegen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Vorstandschaftsbeschlusses aufheben kann. Absolute Ausschließungsgründe sind, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand ist, oder wenn vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins;
5. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über die Höhe der Beiträge. Die Vorstandschaft kann soziale Gesichtspunkte im Einzelfall berücksichtigen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne §26 BGB)



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft statt, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Abgabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Datum des Poststempels unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b. Die Mitgliederbeiträge;
 - c. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke;
 - d. Wahl der Vorstände;
 - e. Die Auflösung des Vereins;
 - f. Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
3. Die zwei Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss, erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht und machen Vorschläge zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Prüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen findet. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abweichungen hiervon ergeben sich aus § 11.



§ 8 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem, maximal drei Vorstandsmitgliedern, dem/der Vorsitzenden und einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.

§ 9 Spiritueller Leiter und Ehrenpräsident

1. Mahamaya e.V. hat einen spirituellen Leiter. Bis zu seinem Ableben handelt es sich dabei um S.E. Chetsang Rinpoche. Nach seinem Ableben wird ein neuer spiritueller Leiter von der Vorstandschaft ernannt.
2. Dem spirituellen Leiter kommt eine überwiegend spirituelle Führungsrolle zu. Er ist Mitglied der Vorstandschaft und hat dort einen dauernden Sitz. Zudem hat er das Recht, über eine Ehrenpräsidentschaft zu entscheiden. Der Ehrenpräsident hat eine reine Repräsentationsfunktion inne.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich; Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer Vierfünftel-Mehrheit

§ 11 Beiräte und Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen.

§ 12 Protokolle

Sowohl von den Mitgliederversammlungen als auch von der Vorstandschaft und Beiratssitzungen sind Protokolle zeitnah zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind in dem Beschlussbuch des Vereins zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.



§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden von sich aus vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an eine noch zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschliesslich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine mildtätigen Zweck im Sinne des §53 AO 1977.
3. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu finden.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit die Satzung nicht anderes geregelt hat, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Bundesrepublik Deutschland.

Vorstehende Satzung wurde am 25.01.2020 errichtet.